



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler,  
Elena Roon, Franz Schmid AfD**  
vom 24.04.2025

### **Altenpflegeausbildung**

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 1.1 | Welche Möglichkeiten gibt es für Personen mit einer zweijährigen Altenpflegeausbildung, die dreijährige Ausbildung nachträglich anzurechnen oder zu ergänzen? ..... | 3 |
| 1.2 | Welche rechtlichen Regelungen bestehen in Bayern, um den Übergang von der zweijährigen zur dreijährigen Altenpflegeausbildung zu erleichtern? .....                 | 3 |
| 2.1 | Gibt es spezielle Programme oder Weiterbildungsangebote für Personen mit einer zweijährigen Ausbildung, um die dreijährige Qualifikation zu erreichen? .....        | 3 |
| 2.2 | Wie viele Personen in Bayern sind von der Umstellung auf die dreijährige Altenpflegeausbildung betroffen? .....   | 3 |
| 3.1 | Welche Unterstützung bietet die Staatsregierung den Betroffenen, um ihre berufliche Qualifikation anzupassen? .....   | 3 |
| 3.2 | Werden die bisherigen Berufserfahrungen von Personen mit einer zweijährigen Ausbildung bei der Anerkennung der dreijährigen Ausbildung berücksichtigt? .....        | 4 |
| 4.  | Gibt es finanzielle Förderungen für Betroffene, die ihre Ausbildung erweitern möchten? .....  | 4 |
| 5.1 | Welche Übergangsregelungen wurden für Personen mit einer zweijährigen Ausbildung eingeführt? .....  | 4 |
| 5.2 | Wie viele Einrichtungen in Bayern beschäftigen derzeit Pflegekräfte mit einer zweijährigen Ausbildung? .....  | 4 |
| 6.1 | Welche Unterschiede bestehen in den Kompetenzen und Aufgabebereichen zwischen der zweijährigen und der dreijährigen Altenpflegeausbildung? .....                    | 4 |
| 6.2 | Wie wird die Qualität der Pflege durch die Umstellung auf die dreijährige Ausbildung verbessert? .....  | 4 |

---

7.1	Welche Rolle spielen Arbeitgeber in der Unterstützung von Pflegekräften mit einer zweijährigen Ausbildung bei der Anpassung an die neuen Anforderungen? .....	4
7.2	Gibt es eine zentrale Anlaufstelle in Bayern, die Betroffene bei Fragen zur Anerkennung oder Weiterbildung unterstützt? .....	5
7.3	Wie wird die Öffentlichkeit über die Änderungen in der Altenpflegeausbildung informiert? .....	5
	Hinweise des Landtagsamts .....	6

# Antwort

**des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus**

vom 19.05.2025

**1.1 Welche Möglichkeiten gibt es für Personen mit einer zweijährigen Altenpflegeausbildung, die dreijährige Ausbildung nachträglich anzurechnen oder zu ergänzen?**

Im Jahr 2003 ist das Altenpflegegesetz (AltPflG) in Kraft getreten, mit welchem die Altenpflegeausbildung bundeseinheitlich geregelt worden ist. Dort ist in § 29 AltPflG normiert, dass eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach landesrechtlichen Vorschriften erteilte Anerkennung als staatlich anerkannte Altenpflegerin oder staatlich anerkannter Altenpfleger als Erlaubnis nach § 1 AltPflG gilt. Damit wurden alle „alten“ Ausbildungen den neuen nach Altenpflegegesetz gleichgestellt.

Seit 01.01.2020 ist nun das Pflegeberufegesetz (PflBG) in Kraft getreten und hat die bisher geltenden Altenpflege- und Krankenpflegegesetze abgelöst. In § 64 Satz 1 PflBG ist geregelt, dass eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem Altenpflegegesetz (AltPflG) in der am 31.12.2019 geltenden Fassung durch dieses Gesetz unberührt bleibt. Die nach dem AltPflG geltenden Berufsbezeichnungen gelten damit fort. § 64 Satz 2 PflBG ergänzt diese Regelung und besagt, dass diese Erlaubnis zugleich als Erlaubnis nach § 1 Satz 1 PflBG gilt. § 64 Satz 3 PflBG bestimmt schließlich, dass darüber hinaus die weiteren die Erlaubnis betreffenden Vorschriften entsprechend Anwendung finden. Die Bezugnahme auf die Vorschriften des AltPflG umfasst auch die dort geregelten Übergangs- und Anwendungsvorschriften nach § 29 AltPflG.

**1.2 Welche rechtlichen Regelungen bestehen in Bayern, um den Übergang von der zweijährigen zur dreijährigen Altenpflegeausbildung zu erleichtern?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

**2.1 Gibt es spezielle Programme oder Weiterbildungsangebote für Personen mit einer zweijährigen Ausbildung, um die dreijährige Qualifikation zu erreichen?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

**2.2 Wie viele Personen in Bayern sind von der Umstellung auf die dreijährige Altenpflegeausbildung betroffen?**

Keine, da nicht notwendig.

**3.1 Welche Unterstützung bietet die Staatsregierung den Betroffenen, um ihre berufliche Qualifikation anzupassen?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

**3.2 Werden die bisherigen Berufserfahrungen von Personen mit einer zweijährigen Ausbildung bei der Anerkennung der dreijährigen Ausbildung berücksichtigt?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

**4. Gibt es finanzielle Förderungen für Betroffene, die ihre Ausbildung erweitern möchten?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

**5.1 Welche Übergangsregelungen wurden für Personen mit einer zweijährigen Ausbildung eingeführt?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

**5.2 Wie viele Einrichtungen in Bayern beschäftigen derzeit Pflegekräfte mit einer zweijährigen Ausbildung?**

Das ist der Staatsregierung nicht bekannt. Die Notwendigkeit eines Monitorings besteht aufgrund der Gleichstellung nicht.

**6.1 Welche Unterschiede bestehen in den Kompetenzen und Aufgabebereichen zwischen der zweijährigen und der dreijährigen Altenpflegeausbildung?**

Der Arbeitgeber definiert aufgrund der erworbenen Qualifikationen den konkreten Arbeitsbereich.

**6.2 Wie wird die Qualität der Pflege durch die Umstellung auf die dreijährige Ausbildung verbessert?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen. Die Umstellung von der zweijährigen auf die dreijährige Altenpflegeausbildung erfolgte bereits im Jahr 2003. Seit 01.01.2020 ist das Pflegeberufegesetz (PflBG) in Kraft getreten. Mit dem PflBG soll die Pflegeausbildung modernisiert und attraktiver ausgestaltet werden, sodass insgesamt eine Aufwertung der Profession Pflege stattfindet. In einem generalistischen Ansatz wurden aufgrund der großen Schnittmenge von 80 Prozent der pflegefachlichen Inhalte aller drei Ausbildungen die Altenpflege, die Gesundheits- und Krankenpflege sowie die Gesundheits- und Kinderkrankenpflege in einem neuen Berufsbild grundlegend reformiert. Die Anforderungen an Pflegefachkräfte haben sich aufgrund der demografischen Entwicklung in den letzten Jahren stark verändert. Die veränderte Versorgungsstruktur bedingt ein neues generalistisches Pflegeverständnis. Nur dieses kann den durch den wachsenden Wandel der Versorgungsstrukturen bedingten Änderungen gerecht werden.

**7.1 Welche Rolle spielen Arbeitgeber in der Unterstützung von Pflegekräften mit einer zweijährigen Ausbildung bei der Anpassung an die neuen Anforderungen?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 6.1 verwiesen.

**7.2 Gibt es eine zentrale Anlaufstelle in Bayern, die Betroffene bei Fragen zur Anerkennung oder Weiterbildung unterstützt?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

**7.3 Wie wird die Öffentlichkeit über die Änderungen in der Altenpflegeausbildung informiert?**

Seit 01.01.2020 ist das Pflegeberufegesetz (PflBG) in Kraft getreten und hat die bis dahin geltenden Altenpflege- und Krankenpflegegesetze abgelöst. Seither hat die Altenpflegeausbildung keinen Bestand mehr.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.